

Gebührenreglement (GebR)

(Änderung)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diemtigen, gestützt auf Art. 4 Bst. a und Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements 2026 vom 25. November 2025, beschliesst:

I.

Das Gebührenreglement vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie ~~Post- und Telefon-~~taxen Porti, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten ~~und oder von anderen Amtsstellen~~ belastete Gebühren ~~anderer Amtsstellen~~.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Erbrecht

Art. 17 ¹ Siegelung und Entsiegelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, ~~Aufbewahrung, mit Empfangsschein~~

Fr. 30.—

a) Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.—

b) Testamentseröffnung,

Fr. 60.—

c) Testamentsauszug,

Fr. 2.— pro Seite

d) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht worden ist,

Fr. 30.—

e) Übertragung Testamentseröffnung an Notar/in,

Fr. 30.—

f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB,

Fr. 30.—

g) Einholen von Familienscheinen,

Aufwandgebühr I

h) Nachforschung nach den Erben.

Aufwandgebühr I

³ ~~Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung aufgehoben~~

Fr. 5.— pro Person

⁴ ~~Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis aufgehoben~~

Aufwandgebühr II
CHF 60.—

⁵ ~~Letztwillige Verfügung, Auszug aufgehoben~~

Fr. 2.— pro Seite

⁶ ~~Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde aufgehoben~~

Fr. 20.— Fr. 30.—

⁷ ~~Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB aufgehoben~~

Fr. 30.—

⁸ ~~Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen aufgehoben~~

Aufwandgebühr I

⁹ ~~Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben aufgehoben~~

Aufwandgebühr I

¹⁰ ~~Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein aufgehoben~~

Fr. 30.—

	¹¹ (neu) Anordnung eines Erbschaftsinventar und/oder einer Erbschaftsverwaltung	Fr. 90.—
Vorsorgeauftrag	Art. 17a (neu) Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.—
Einbürgerung	Art. 19 ⁴ Einbürgerungsgesuche, allgemein Aufwandgebühr II ¹ Der Gemeinderat legt die Einbürgerungsgebühren mit kostendeckenden Pauschalgebühren fest, deren Höhe sich am durchschnittlichen Behandlungsaufwand eines Einbürgerungsverfahrens orientiert. ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV Aufwandgebühr I	
	² Für Minderjährige, die ihr Gesuch selbständig stellen, ist gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG (BSG121.1) ist reduzierte Gebühr vorzusehen.	
	³ Einbürgerungsgesuche, so weit sie sich auf unmündige Kinder gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV erstrecken gebührenfrei	
	³ Für Minderjährige, die ins Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, ist das Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG kostenfrei.	
	⁴ Einbürgerungskurs gemäss Art 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung aufgehoben	Fr. 250.— bis Fr. 500.—
	⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung aufgehoben	Fr. 200.— bis Fr. 400.—
	⁶ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV aufgehoben	Fr. 250.— bis Fr. 500.—
	⁷ Angebote von Drittanbietern werden von diesen den Einbürgerungswilligen direkt in Rechnung gestellt, aufgehoben	
Lebensbescheinigung	Art. 20 Lebensbescheinigung	Fr. 15.—
	a) auf Gemeindepapier	Fr. 20.—
	b) mittels Stempel und Unterschrift auf vorgelegtem Formular oder Dokument	kostenlos
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung aufgehoben	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ (neu) Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II
Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis ausstellen	Fr. 15.— Fr. 50.—
Ausweise-	Art. 26 ⁴ Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 20.—

	²Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis oder für öV-Generalabonnement aufgehoben	Fr. 5.—
	(nach Überschrift 4.1)	
Eingabe ins System eBau	Art. 29a (neu) Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchstellenden	Aufwandgebühr I
	4a. (neu) Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland	
	Art. 43a (neu) Mitbericht zu Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb eines Grundstücks durch Personen im Ausland	CHF 300.— bis CHF 600.—
Veranlagung	Art. 44 ¹Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.—
	²Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation aufgehoben	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.— pro Grundstück, maximal Fr. 50.—
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Rahmen der Hundetaxe	Art. 45c ¹ Die Hundetaxe wird jährlich erhoben und liegt pro Hund zwischen Fr. 50.— und Fr. 100.— und Fr. 200.—.	
	³ Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe in der Verordnung fest.	
	7. Ölfuerungskontrolle aufgehoben	
Kontrollen	Art. 47 ¹ Zu Lasten des Feuerungseigentümers erfolgen: a) periodische gesetzliche Kontrolle b) Nachkontrollen c) Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers aufgehoben	Ölfuerungskontrollgebühr
Anzeigen	Art. 48 Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls gehen sie zu Lasten des Klägers. aufgehoben	Ölfuerungskontrollgebühr und Aufwandgebühr I
Mehraufwand	Art. 49 Wird der Feuerungskontrollleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss die Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers	Ölfuerungskontrollgebühr und Aufwandgebühr I

aufgehoben

Ausgleichskasse

~~Art. 51a—Versicherungsausweis—Duplikat aufgehoben~~

~~gemäss Weisung des
Amtes für Sozialver-
sicherung~~

Gebühreninkasso

Art. 52 ¹ Mahnung

~~Fr. 10.— bis Fr. 25.—~~

~~² Verfügung aufgehoben~~

~~Fr. 50.—~~

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.